

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 34 Abs. 1 LHG (GBl. 2005, 1) in der Fassung vom 1.1.2005, zuletzt geändert durch durch Art. 19 Achte AnpassungsVO vom 25.1.2012 (GBl. S. 65), hat der Rektor in Eilentscheidung für den Senat gemäß § 3 Abs. 5 der Grundordnung der Universität Tübingen am 16.8.2012 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.
Der Rektor hat seine Zustimmung am 16.8.2012 erteilt.

Inhaltsverzeichnis:

Besonderer Teil für das Fach Französisch des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät

- § 1 Geltung des Allgemeinen Teils
- I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums**
- § 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn
- § 3 Studienaufbau
- II. Vermittlung der Studieninhalte**
- § 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module
- § 5 Studien- und Prüfungssprachen
- § 6 Arten von Prüfungsleistungen
- III. Organisation der Lehre und des Studiums**
- § 7 Studienumfang
- IV. Orientierungsprüfung**
- § 8 Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung
- V. Zwischenprüfung**
- § 9 Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung
- VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote**
- § 10 Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote
- VII. Schlussbestimmungen**
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Studiengänge des Fachbereichs Neuphilologie der Philosophischen Fakultät mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Allgemeiner Teil – ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

I. Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums

§ 2 Studieninhalte und Studienziele, Regelstudienzeit, Studienumfang, Studienbeginn

(1) ¹Das Studienfach Französisch behandelt diachrone und synchrone Fragestellungen aus dem Bereich der französischen und romanischen Literatur- und Sprachwissenschaft einschließlich kulturwissenschaftlicher und landeskundlicher Aspekte. ²Studierende dieses

Faches sollen in ihrem Studium Sicherheit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der französischen Sprache im landeskundlichen Kontext lernen, Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen und literaturwissenschaftlichen Methoden erlangen und die Fähigkeit erwerben, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen.

(2) ¹Die Regelstudienzeit im Bachelor-Studiengang Französisch ist in § 1 Abs. 6 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. ²Der Erwerb von insgesamt 180 Leistungspunkten ist Voraussetzung, um diesen B.A -Studiengang erfolgreich abzuschließen. ³Der Beginn des Studiums (Winter- bzw. Sommersemester) ist in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Tübingen in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt.

(3) ¹Für das Studium des Französischen im Haupt- wie im Nebenfach sind gute Kenntnisse der der französischen Sprache notwendig. Außerdem sind sichere Lesekenntnisse des Englischen notwendig. ²Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache sowie von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der Schlüsselqualifikationen) dringend empfohlen.

§ 3 Studienaufbau

(1) ¹Der Bachelor-Studiengang Französisch kann als **Haupt-** oder als **Nebenfach** studiert werden. ²Er gliedert sich in 3 Studienjahre. ³Das erste Jahr schließt mit der Orientierungsprüfung, das zweite mit der Zwischenprüfung und das dritte mit der Bachelorprüfung ab.

(2) Das Studium des Französischen als **Hauptfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 99 ECTS:

Semester	Modul Nr.	Module (Bezeichnung)	ECTS-Punkte
1. Studienjahr (1. + 2. Semester)	FRA-BA-01	Basismodul Sprachpraxis und Landeskunde	12
	FRA-BA-02	Basismodul Sprachwissenschaft	9
	FRA-BA-03	Basismodul Literaturwissenschaft	9
2. Studienjahr (3. + 4. Semester)	FRA-BA-04	Aufbaumodul Sprachpraxis und Landeskunde	12
	FRA-BA-05	Aufbaumodul Sprachwissenschaft	12
	FRA-BA-06	Aufbaumodul Literaturwissenschaft	9
3. Studienjahr (5. + 6. Semester)	FRA-BA-07	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	12
	FRA-BA-08	Qualifikationsmodul Sprachwissenschaft	6
	FRA-BA-09	Qualifikationsmodul Literaturwissenschaft	6
	FRA-BA-12	Prüfungsmodul	12

(3) Das Studium des Französischen als **Nebenfach** erfordert die regelmäßige Teilnahme an bestimmten Modulen mit einem Gesamtumfang von insgesamt 60 ECTS.

Semester	Modul Nr.	Module (Bezeichnung)	ECTSPunkte
1. Studienjahr (1. + 2. Semester)	FRA-BA-01	Basismodul Sprachpraxis und Landeskunde	12
	FRA-BA-02	Basismodul Sprachwissenschaft	9
2. Studienjahr (3. + 4. Semester)	FRA-BA-03	Basismodul Literaturwissenschaft	9
	FRA-BA-10	Aufbaumodul Sprachpraxis	9
3. Studienjahr (5. + 6. Semester)	FRA-BA-07	Qualifikationsmodul Sprachpraxis	12
	FRA-BA-11	Qualifikationsmodul Sprach- und Literaturwissenschaft	9

(4) Im Bereich überfachliche, berufsfeldorientierte Kompetenzen sind 21 ECTS zu erbringen.

II. Vermittlung der Studieninhalte

§ 4 Arten von Lehrveranstaltungen innerhalb der Module

¹Lehrveranstaltungen der folgenden Arten werden regelmäßig angeboten:

1. Vorlesungen
2. Seminare
3. Übungen

²Für Lehrveranstaltungen, die ganz oder überwiegend aus Elementen der Veranstaltungstypen von Satz 1 Ziffer 2 bis 3 bestehen, können zahlenmäßige Zugangsbeschränkungen festgelegt werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist. ³In diesen Lehrveranstaltungen sollen insbesondere fachspezifische Arbeitstechniken und auch überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen vermittelt werden. ⁴Außerdem sollen die Studierenden die Gelegenheit haben, in kleineren Gruppen die Fähigkeit zu entwickeln, erarbeitete Kenntnisse mündlich und schriftlich wiederzugeben. ⁵Das Recht zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann darüber hinaus beschränkt werden oder der Zugang zu einem Studienabschnitt von dem Erbringen bestimmter Studienleistungen abhängig gemacht werden, wenn ansonsten eine ordnungsgemäße Ausbildung nicht gewährleistet werden könnte oder die Beschränkung aus sonstigen Gründen der Forschung, Lehre oder Krankenversorgung erforderlich ist.

§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprache im Bachelorstudiengang ist deutsch. ²Lehrveranstaltungen und Prüfungen können in französischer Sprache stattfinden; es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende französische Sprachkenntnisse verfügen.

§ 6 Arten von Prüfungsleistungen

Die konkret in den einzelnen Modulen geforderten Prüfungsleistungen sind im Modulhandbuch angegeben.

III. Organisation der Lehre und des Studiums

§ 7 Studiumumfang

Der erforderliche Studiumumfang ergibt sich aus dem Allgemeinen Teil der Studien- und Prüfungsordnung, der Studienaufbau und die Module insbesondere aus § 3 des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung und dem Modulhandbuch

IV. Orientierungsprüfung

§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Orientierungsprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 1. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen.

(3) Die Orientierungsprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- FRA-BA-01
- FRA-BA-02
- FRA-BA-03

(4) Die Orientierungsprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- FRA-BA-01
- FRA-BA-02

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

V. Zwischenprüfung

§ 9 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art, Umfang und Durchführung der Zwischenprüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Hauptfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Hauptfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach sind

1. die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das 2. Studienjahr im Nebenfach geforderten Lehrveranstaltungen
2. die erfolgreich abgelegte Orientierungsprüfung

(3) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- FRA-BA-04
- FRA-BA-05
- FRA-BA-06

(4) Die Zwischenprüfung besteht im Nebenfach aus den studienbegleitenden Prüfungsleistungen der folgenden Module:

- FRA-BA-03
- FRA-BA-10

(5) ¹Die Fachnote ergibt sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. ²§ 22 Absatz 2 und 3 des Allgemeinen Teils gelten entsprechend.

VI. Bachelor-Prüfung und Bachelor-Gesamtnote

§ 10 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

(1) Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen
- ein abgeschlossenes Qualifizierungsmodul

(2) Fachliche Zulassungsvoraussetzungen im Nebenfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen

- die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den für das fünfte Studiensemester (vgl. Übersicht § 3) vorgesehenen Modulen
- ein abgeschlossenes Qualifizierungsmodul

§ 11 Bachelorarbeit

Die Bachelorarbeit ist in § 25 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung geregelt. Über die Regelung in § 25 (3 Satz 1) hinaus kann die Bachelorarbeit auch in französischer Sprache angefertigt werden.

§ 12 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche

berufsfeldorientierte Kompetenzen“ (außer wenn diese integriert in Fachveranstaltungen erworben werden) absolvierten Modulen.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 13 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Winter-Semester 2012/2013.

³Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Französisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Französisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung abzulegen.

⁴Studierende, die ihr Bachelor-Studium in Französisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2013 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelor-Prüfung in Französisch nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen.

⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 16.8.2012

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 29.09.2016 die nachstehenden Änderungen des Besonderen Teils der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtliche Bekanntmachungen 2012 Nr. 14) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 30.09.2016 erteilt.

Artikel 1

1. a) § 2 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Bachelorstudiengang (B.A.) Französisch vermittelt vertieftes und strukturiertes Fachwissen zu Sprache, Literaturen und Kulturen der frankophonen Welt. Studierende dieses Faches erlernen die wissenschaftlichen Methoden von Literatur- und Sprachwissenschaft. Sie haben die Fähigkeit, Texte vor der Folie des entsprechenden literatur- und kulturgeschichtlichen Kontexts zu interpretieren sowie sprachliche Phänomene in synchroner und diachroner Hinsicht angemessen zu beschreiben. Darüber hinaus sind sie in der Lage, fachspezifische Probleme zu erkennen und gestützt auf erworbene Methoden und fachliche Kenntnisse selbständig zu bearbeiten und wissenschaftliche Fachliteratur kritisch zu beurteilen. Ihre fremdsprachliche und interkulturelle Handlungskompetenz bauen sie mündlich zur Kompetenz eines selbständigen, spontanen und flüssigen Sprachgebrauchs (GER C1) aus und erwerben im Bereich der Lesefähigkeit ein das Verständnis auch längerer anspruchsvoller Texte garantierendes Niveau (GER C1). Der Bachelorstudiengang bereitet sowohl auf Felder der Berufspraxis wie auch auf ein wissenschaftlich ausgerichtetes Masterstudium vor.“

-
- b) § 2 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst und Absatz 4 wie folgt neu angefügt:

„(3) Dringende Empfehlung für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen der Module FRA_BA_LKW I und FRA_BA_SW I sind Kenntnisse der französischen Sprache auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER). ¹Bei der Anmeldung zur Modulprüfung in diesen Modulen sowie für die Teilnahme am Modul FRA_BA_SP I sind Französischkenntnisse auf dem Niveau B1 (GER) erforderlich, nachzuweisen beispielsweise durch Reifezeugnis oder Sprachprüfung.

(4) ²Im Hinblick auf ein späteres Masterstudium im Bereich der Romanistik wird der Erwerb einer zweiten romanischen Sprache und/oder von Lateinkenntnissen bereits im Verlauf des B.A.-Studiums (z.B. im Rahmen der überfachlichen, berufsfeldorientierten Kompetenzen) dringend empfohlen.“

-
-
2. a) § 3 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

-
-
-
- b) In § 3 Absatz 2 wird die Modultabelle nach dem Doppelpunkt wie folgt neu gefasst:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
FRA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
FRA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_LKW III	P	Literatur- und Kulturwissenschaft III	5-6	12
FRA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9
FRA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_SW III	P	Sprachwissenschaft III	4-5	12
FRA_BA_PS	P	Praxisstudien	2	6
FRA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
FRA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	2-3	6
FRA_BA_SP III	P	Sprachpraxis III	4-5	6
FRA_BA_BA	P	Bachelorarbeit	6	15
Summe				99

c) In § 3 Absatz 3 wird die Modultabelle wie folgt neu gefasst:

Modul- nummer	Pflicht / Wahlpflicht	Modultitel	Empfohlenes Fachsemester	LP
FRA_BA_LKW I	P	Literatur- und Kulturwissenschaft I	1-2	9
FRA_BA_LKW II	P	Literatur- und Kulturwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_SW I	P	Sprachwissenschaft I	1-2	9

FRA_BA_SW II	P	Sprachwissenschaft II	3-4	9
FRA_BA_SP I	P	Sprachpraxis I	1-2	6
FRA_BA_SP II	P	Sprachpraxis II	3-4	6
FRA_BA_VT	P	Vertiefung	5-6	12
Summe				60

3. § 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Studien- und Prüfungssprachen

¹Die Studien- und Prüfungssprachen im Bachelorstudiengang Französisch sind Deutsch und Französisch. ²Lehrveranstaltungen sowie Studien- und Prüfungsleistungen können auch in englischer Sprache durchgeführt bzw. gefordert werden. ³Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende einschlägige Sprachkenntnisse verfügen.“

4. Die bisherigen Abschnitte IV und V mit den §§ 8 und 9 werden gestrichen. Der bisherige Abschnitt VI wird Abschnitt IV, der bisherige § 10 wird § 8 und wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Fachliche Zulassungsvoraussetzungen; Art und Durchführung der Bachelor-Prüfung

Fachliche Zulassungsvoraussetzung im Hauptfach ist neben den im Allgemeinen Teil dieser Ordnung genannten Voraussetzungen:

- der erfolgreiche Abschluss der Module FRA_BA_LKW I und II, FRA_BA_SW I und II sowie FRA_BA_SP I und II (vgl. Übersicht § 3).“

5. Der bisherige § 11 wird § 9.

6. Der bisherige § 12 wird § 10. Dieser wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10 Bildung der Bachelor-Gesamtnote

(1) Die Note im Hauptfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung zu 20 % aus der Note des Prüfungsmoduls (Bachelor-Arbeit) und zu 80 % aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt aller Noten der übrigen benoteten Module außer den im Bereich „überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen“ absolvierten Modulen sowie den Modulen FRA_BA_LKW I, FRA_BA_SW I und FRA_BA_SP I. ²Bei der Berechnung werden die Module FRA_BA_LKW II, FRA_BA_SW II, FRA_BA_SP II und FRA_BA_SP III einfach, die Module FRA_BA_LKW III und FRA_BA_SW III doppelt gewichtet.

(2) Die Note im Nebenfach ergibt sich unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen in § 29 des Allgemeinen Teils dieser Ordnung aus dem nach Leistungspunkten gewichteten

Durchschnitt der Noten der studienbegleitenden Prüfungsleistungen aus den Modulen FRA_BA_LKW II, FRA_BA_SW II, FRA_BA_SP II und FRA_BA_VT.“

7. Der bisherige Abschnitt VII wird zu Abschnitt V und der bisherige § 13 wird zu § 11.

Artikel 2

¹Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. ²Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2016/2017. ³Studierende, die ihr Bachelorstudium in Französisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben, sind berechtigt, die Bachelorprüfung in Französisch an der Universität Tübingen nach den bislang geltenden Regelungen innerhalb von 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Änderung abzulegen. ⁴Studierende, die ihr Bachelorstudium in Französisch vor dem vorstehend genannten Semester aufgenommen haben sind auf schriftlichen Antrag, der bis 31. März 2018 beim Prüfungsamt für die Philosophische Fakultät eingegangen sein muss, berechtigt, die Bachelorprüfung in Französisch an der Universität Tübingen nach den Regelungen dieser mit Wirkung zum Wintersemester 2016/2017 in Kraft tretenden Studien- und Prüfungsordnung abzulegen. ⁵Bisher erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden dann nach der aufgrund dieser Satzung geltenden Neuregelung angerechnet. ⁶Ein zusätzlicher Prüfungsanspruch wird durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung einer Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet.

Tübingen, den 30.09.2016

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.)

Aufgrund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 LHG (GBl. 2005, S. 1) in der Fassung vom 01.04.2014 (GBl., S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 11.05.2017 beschlossen, die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Studiengang Französisch mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) vom 16.08.2012 (Amtl. Bekanntmachungen der Universität Tübingen 2012, Nr. 14) zuletzt geändert am 30.09.2016 wie nachstehend zu ändern.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17.05.2017 erteilt.

Artikel 1

1. In § 2 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 neu eingefügt:
„Für Studierende ohne entsprechende Sprachvorkenntnisse bietet das Romanische Seminar im ersten Fachsemester ein Propädeutikum an.“
Der folgende Satz wird zu Satz 3, die hochgestellte Satzzählungsziffer wird von „1“ zu „3“ korrigiert.
2. In § 2 Absatz 4 Satz 1 wird die hochgestellte Ziffer „2“ gestrichen.
3. In § 3 Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Das Propädeutikum für Studierende ohne die nötigen Sprachvorkenntnisse (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2) kann im Umfang von 9 LP im Bereich der überfachlichen, berufs-feldorientierten Kompetenzen angerechnet werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen in Kraft.

Tübingen, den 17.05.2017

Professor Dr. Bernd Engler
Rektor